

# Kooperationsvertrag

zwischen

dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus,  
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel  
- Nachfolgend MWVATT genannt -

und

## **der Holstenhallen Neumünster GmbH**

Justus-von-Liebig-Straße 2-4, 24537 Neumünster  
vertreten durch Geschäftsführer [REDACTED]  
- Nachfolgend „Veranstalter“ genannt -

---

## **Präambel**

Der Veranstalter plant die Durchführung einer bedeutenden Veranstaltung im Jahr 2025, die sich speziell der Förderung und Unterstützung der Indie-Studios innerhalb der Gamesbranche widmet. Ziel dieser Veranstaltung „Baltic Games Fest 2025“ ist es, die Entwicklung und Sichtbarkeit von unabhängigen Spieleentwicklern zu stärken und somit einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Gamesbranche im Land zu leisten.

Die Indie-Studios spielen eine entscheidende Rolle in der Innovationskraft und Vielfalt der Gamesindustrie. Durch ihre kreativen Ansätze und ihre Fähigkeit, neue und unkonventionelle Spielkonzepte zu entwickeln, bereichern sie das kulturelle und wirtschaftliche Spektrum der Branche.

Diese Veranstaltung soll darauf abzielen, die wirtschaftliche Position der Gamesbranche im Land zu stärken, das Netzwerk unabhängiger Studios zu fördern und ihre Marktpräsenz zu erhöhen. Sie stellt damit eine wichtige Plattform zur Förderung von Kreativität, Innovation und unternehmerischer Vielfalt in der Gamesbranche dar.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrags**

- (1) Das MWVATT verpflichtet sich, dem Veranstalter einen Mitfinanzierungsbetrag in Höhe von bis zu insgesamt 52.000 Euro (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro) zu gewähren.
- (2) Der Unterstützungsbetrag dient der Finanzierung der Veranstaltung und teilt sich wie folgt auf:
  1. 45.000 Euro (in Worten: fünfundvierzigtausend Euro) werden im Jahr 2024 zur Deckung der Vorlaufkosten des Veranstalters gezahlt. Als Grundlage zur

Errechnung dieses Betrages dient die durch den Veranstalter vorgelegte „Liquiditätsplanung BGF 2024“.

2. Ein weiterer Betrag in Höhe von bis zu 7.000 Euro (in Worten: siebentausend Euro) wird nach Abschluss der Veranstaltung im Jahr 2025, zum Ausgleich eines möglichen Defizits und nach Vorlage und Prüfung der Endabrechnung durch das MWVATT, gezahlt.

## **§ 2 Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Zahlung in Höhe von 45.000 Euro erfolgt auf Anforderung des Kooperationspartners im Dezember 2025 auf das vom Veranstalter angegebene Konto (s. § 2 Abs. 5).
- (2) Nach Abschluss der Veranstaltung wird der Veranstalter eine detaillierte Endabrechnung erstellen und dem MWVATT innerhalb von 30 Tagen nach Veranstaltungsende vorlegen.
- (3) Das MWVATT prüft die Endabrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt. Ergibt sich aus der Endabrechnung ein Bedarf für weitere finanzielle Unterstützung, zahlt das MWVATT einen zusätzlichen Betrag von bis zu 7.000 Euro, jedoch nur soweit der tatsächliche Finanzbedarf dies rechtfertigt.
- (4) Die Zahlung des eventuellen Restbetrags erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Prüfung und Freigabe der Endabrechnung durch das MWVATT. Alle Beträge verstehen sich incl. Umsatzsteuer.
- (5) Die vertraglich in Absatz 1 und 3 vereinbarte Zahlung erfolgt auf das nachstehende Konto des Kooperationspartners:

IBAN: DE28 2305 1030 0000 1376 18

BIC: NOLADE21SHO

Name der Bank: Sparkasse Südholstein

Kontoinhaber: Holstenhallen Neumünster GmbH

## **§ 3 Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung sorgfältig und ordnungsgemäß zu planen, zu organisieren und durchzuführen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kategoriemarke des Landes sowie den Claim „Schleswig-Holstein. Der echte Norden.“ bei allen Werbemaßnahmen (online/offline) mitzuführen. Dies umfasst auch Druckerzeugnisse, wie bspw. Veranstaltungsplakate, Flyer, etc. In sozialen Netzwerken wird das Logo eingebunden, wenn die Gestaltung dies zulässt.
- (3) Der Veranstalter stellt zwei Screens für die Darstellung von Imagefilmen oder Standbildern des MWVATT. Diese werden an prominenten Positionen in der Veranstaltungsfläche positioniert.

- (4) Der Veranstalter übernimmt die Abholung sowie Rückgabe der folgenden, im Landesdachmarkendesign gebrandeten Artikel und platziert diese an gut sichtbaren Positionen auf dem Veranstaltungsgelände: ein Postkartenständer, vier Palettensofas, vier Liegestühle, ein XXL-Liegestuhl, zwei Beachflags sowie ein Werbestand (Postkarten).
- (5) Der Veranstalter stellt für die Dauer der Veranstaltung allen teilnehmenden Studios aus Schleswig-Holstein eine Ausstellungsfläche von jeweils 2x2 m sowie dem Gemeinschaftsstand der schleswig-holsteinischen Gamesbranche des IF(game)SH e.V. eine Ausstellungsfläche von 4x2m kostenfrei zur Verfügung. Diese Stände sollen den Studios aus Schleswig-Holstein die Möglichkeit bieten, ihre Spiele und Projekte angemessen zu präsentieren und mit potenziellen Partnern, Publishern und Kunden in Kontakt zu treten. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass diese Stände gut sichtbar platziert und mit den notwendigen technischen und logistischen Voraussetzungen ausgestattet sind.
- (6) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Ticketkategorie „Businessticket“ zu vergünstigten Konditionen für Studios aus Schleswig-Holstein anzubieten. Der reguläre Preis für ein Businessticket beträgt bis einschließlich 31. Januar 2025 95,00 Euro, steigt ab dem 1. Februar 2025 auf 105,00 Euro und ab dem 15. März 2025 auf 145 Euro. Für teilnehmende Studios aus Schleswig-Holstein gilt ein vergünstigter Preis von 45,00 Euro pro Teammitglied. Der Kooperationspartner hat sicherzustellen, dass diese vergünstigten Preise bei der Buchung der Tickets durch die betreffenden Unternehmen angewendet werden können und entsprechend kommuniziert werden. Diese Vergünstigung dient der gezielten Unterstützung der schleswig-holsteinischen Gamesbranche, um deren Teilnahme an der Messe und den Zugang zu wichtigen Geschäftskontakten und Workshops im Rahmen der Veranstaltung zu erleichtern.
- (7) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, im Rahmen der Veranstaltung den Award „Bestes Spiel aus Schleswig-Holstein“ zu organisieren und zu übergeben. Dies umfasst die Bereitstellung des Preises, die Sicherstellung einer angemessenen Präsentation sowie die Übernahme sämtlicher damit verbundenen Kosten. Der Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Award gleichwertig zu den weiteren Kategorien „Bestes Spiel“ (Jurypreis), „Bestes Spiel“ (Publikumspreis) und „Bester Newcomer (Jurypreis“ präsentiert und im Rahmen der Preisverleihung angemessen gewürdigt wird.
- (8) Der Veranstalter ist verpflichtet, dem MWVATT regelmäßig über den Fortschritt der Planung und Organisation der Veranstaltung zu berichten und auf Anfrage weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (9) Der Veranstalter hat alle relevanten Belege, Rechnungen und Verträge im Zusammenhang mit der Veranstaltung aufzubewahren und dem MWVATT in der Endabrechnung gem. § 2 Abs. 3 sowie auf dessen Anfrage hin zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 4 Rückzahlung**

- (1) Sollte die Veranstaltung nicht stattfinden, verpflichtet sich der Veranstalter, den bereits gezahlten Betrag in Höhe von 45.000 Euro vollständig an das MWVATT zurückzuzahlen.
- (2) Sollten die tatsächlichen Einnahmen aus der Veranstaltung die prognostizierten Einnahmen übersteigen, ist der Veranstalter verpflichtet, den sich daraus ergebenden Differenzbetrag an das MWVATT zurückzuzahlen.
- (3) Sollte die Veranstaltung nicht in der Größenordnung realisiert werden, wie dies ursprünglich vom Veranstalter geplant wurde, ist das MWVATT berechtigt, einen angemessenen Betrag der bereits in 2024 gemäß § 2 Abs. 1 gezahlten Summe zurückzuverlangen.
- (4) Ebenso kann das MWVATT einen Teilbetrag der gemäß § 2 Abs. 1 gezahlten Summe zurückverlangen, wenn der Veranstalter seiner Verpflichtung gemäß § 3 nicht oder nicht in der vereinbarten Größe nachkommt.

#### **§ 5 Haftung und Mängel**

- (1) Der Kooperationspartner haftet für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der vereinbarten Leistungen.
- (2) Soweit Mängel festgestellt werden, hat der Kooperationspartner diese auf Verlangen des MWVATT ohne zusätzliche Entgelte zu beheben. Führen die vom Kooperationspartner vorgenommenen Nachbesserungen nicht zur vollständigen Beseitigung der festgestellten Mängel, so wird der Mitfinanzierungsbetrag gemindert und das MWVATT kann den geminderten Betrag zurückverlangen. Zusätzlich erhält das MWVATT für den Fall schwerwiegender und nicht beseitigter Mängel ein Rücktrittsrecht.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am besten entspricht. Dasselbe gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

## § 7 Inkrafttreten und Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf des Jahres 2025.

Für das MWVATT  
Kiel, den 06.12.2024

Für den Kooperationspartner  
Neumünster, den 06.12.2024

.....  
[Redacted]  
- Referatsleiter -  
Referat Digitalisierung, Gründungen  
und Nachfolge  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus

.....  
[Redacted]  
Geschäftsführer  
Holstenhallen Neumünster GmbH